

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

9 (1.9.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 9

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Reichspostämter bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

September 1915

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 30 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Eil-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

2. Jahrgang

Inhalt: 1. Die Verwendung von Reichs- und Staatsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege betr. Die Betreuung und Sicherung der Gemeindeausstände betr. 2. Die dritte Kriegsanleihe. Jahr. 4. Haben Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld? Fortzahlung der Krankenversicherungsbeiträge in allen Fällen bis zum Tage der vorchriftsmäßigen Abmeldung. Die Vornahme eines Kassenkurzes bei dem Erheber für die Kranken- und Invalidenversicherung in D. betr. Das Rechnungswesen der Ortskrankenkasse W. betr. Ortskrankenkasse in W. Haben Kriegsteilnehmer bezw. ihre Hinterbliebenen außer den Ansprüchen auf Kriegsverjüngung auch noch solche auf Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung usw.? Invalidenversicherungspflicht bei vorübergehender Lohnarbeit während des Krieges. Invalidenversicherung betr. Der Krieg und die Angestelltenversicherung. Reichswochenhilfe. 6. Heidelberg. Ettlingen. Weinheim. Karlsruhe. Durlach. Offenburg. Detigheim. Jahr. Singen. Rheinfelden. Eine zeitgemäße Anordnung. Die Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften betr. Das Pfandrecht an Vermögensgegenständen von Schuldnern in Rußisch-Polen. Städteordnung in Rußisch-Polen. Deutsche Zivilverwaltung in Belgien und belgische Beamtengehälter. Dem Gedenken vaterländischer Helden. Urlaub in Baden während der Kriegszeit. Erhöhung der Familienunterstützungen. Die Mobilisierung der Metalle. Kriegschronik betr. 7. Ausschuffigung. Portoerhebung für Feldpostsendungen. Feuerversicherung. 8. Bezirksverein Karlsruhe. Bezirksverein Wolfach. 10. Briefkasten.

Die heutige Nummer geht sämtlichen Gemeinden ohne Ausnahme als Werbenummer zu und man bittet, die beiden Beilagen und die Einblendungen unter

7. Bad. Landgemeindenverband
besonders zu beachten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Die Verwendung von Reichs- und Staatsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege betr.

Auf den Erlaß vom 21. Mai 1915 Nr. 21 492 hin sind so zahlreiche Gesuche von Gemeinden um Gewährung von Reichsbeihilfen bei uns eingekommen, daß schon für die Monate Juni und Juli die Gesuche nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden konnten; bei Bemessung der Beihilfen mußte teilweise erheblich unter ein Drittel des nachgewiesenen Aufwands für Kriegswohlfahrtspflege herabgegangen werden, um mit den zur Verfügung stehenden Reichsmitteln auszukommen. Vom 1. August ab werden vorerst bis auf Weiteres für Beihilfen an Gemeinden neben den Reichsmitteln Staatsmittel im Betrage von monatlich 100 000 M zur Verfügung stehen.

Diese Staatsmittel werden aber ebenso wie die Reichsmittel, auch wenn diese, wie vonseiten der Reichsleitung in der Budgetkommission des Reichs-

tage in Aussicht gestellt wurde, erheblich vermehrt werden, künftighin voraussichtlich in beträchtlicher Weise dadurch in Anspruch genommen werden, daß durch das militärische Herstellungsverbot für Baumwoll- und Wollstoffe die Gefahr einer großen Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie in unmittelbarer Nähe gerückt ist.

Der hierdurch notwendig werdenden Erwerbslosenfürsorge müssen die zur Verfügung stehenden Reichs- und Staatsmittel in erster Reihe zugeführt werden, da es sich hier um besondere Notstände handelt, von denen hauptsächlich kleinere wenig oder gar nicht leistungsfähige Gemeinden betroffen werden.

Soweit darüber hinaus die zur Verfügung stehenden Reichs- und Staatsmittel ausreichen, werden auch künftighin die Beihilfegesuche von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Tunlichkeit Berücksichtigung finden.

Um eine gerechte Verteilung der Mittel zu sichern, wird in der Folge eine besondere sorgfältige Prüfung vorgenommen werden, ob die Aufwendungen der Gemeinden, für die teilweise Ersatz aus Reichs- und Staatsmitteln erbeten wird, auch wirklich als Aufwendungen gemeindlicher Kriegswohlfahrtspflege im Sinne der für die Verteilung der Beihilfen maßgebenden Bestimmungen des Bundesrats sich darstellen.

Es ist deshalb künftig, soweit der Aufwand nicht Zuschläge zu den Familienunterstützungen und Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge, sondern Aufwendungen für sonstige Zwecke betrifft, der vor-

geschriebenen Uebersicht eine Entzifferung beizugeben, aus der genau zu ersehen ist, aus welchen Einzelposten sich diese Aufwendungen für sonstige Zwecke zusammensetzen.

Dabei bemerken wir, daß als erhaltungsfähige Aufwendungen für sonstige Zwecke in erster Reihe Mietsbeihilfen, dann Ausgaben für Kinderhorte und Kinderpeisung, für Volksschulen, Lieferung von Bekleidungsstücken, Lebensmitteln und Brennmaterialien, soweit sie unentgeltlich erfolgen, und unter Umständen auch für Zahlung von Krankentassenbeiträgen und Kriegsversicherungsprämien an Kriegsteilnehmer in Betracht kommen.

Nicht erstattungsfähig sind Ausgaben für Liebesgaben an das Heer und die Marine, für Verwundetenpflege und Lazarettzwecke, sowie für Hilfsbedürftige in anderen Landesteilen, z. B. in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen.

Ebenso wenig können die durch den Krieg verursachten Mehrausgaben der Gemeinden an Verwaltungskosten, z. B. Ausgaben für Besoldung von Hilfspersonal, oder die Ausgaben, die durch die Weiterbesoldung von Beamten, Bediensteten und Arbeitern während ihrer Kriegsdienstzeit entstehen, in Anrechnung gebracht werden.

Auch Unterstützungen an Gemeindebeamte und Bedienstete können nicht als Aufwendungen gemeindlicher Kriegswohlfahrtspflege angesehen werden, die einem größeren Kreise der Gemeindeangehörigen zugute kommen.

Soweit Wohlfahrtseinrichtungen in demselben Umfang und zu demselben Zwecke auch schon zu Friedenszeiten bestanden haben, kommt eine Erstattung für einen Teil ihres Aufwands während der Kriegszeit nicht in Betracht.

Aufwendungen für Lebens- und Futtermittelversorgung gegen Entgelt können nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als ein Verlust dadurch entstanden ist, daß die Gemeinde in gemeinnütziger Betätigung die Waren unter dem Selbstkostenpreis abgibt.

Der Aufwand für Notstandsarbeiten darf nur mit 20 vom Hundert als Aufwand für Kriegswohlfahrtspflege berechnet werden, da dies etwa dem Betrag entspricht, unter dem der wirtschaftliche Gegenwart, der durch solche Arbeiten geschaffen wird, hinter dem Gesamtaufwand zurückschleibt.

Gemeinden, die Mietbeihilfen in größerem Umfange gewähren, werden bei der Verteilung der Staatsbeihilfen vorzugsweise berücksichtigt werden. Bei der Bereitstellung von Staatsmitteln für den Zweck der Unterstützung von Gemeinden war neben der Rücksicht auf die voraussichtlich in größerem Umfange gebotene Erwerbslosenfürsorge auch die Absicht maßgebend, die Gemeinden in den Stand zu setzen, mehr als bisher Mietbeihilfen an die Fa-

milien der Kriegsteilnehmer zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch als Hilfe für den schwer bedrängten Hausbesitzerstand dringend geboten. Wir erkennen gern an, daß auch seither schon in zahlreichen Gemeinden dieser Frage ernste Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Fortgesetzte Klagen aus den Kreisen der Hausbesitzer lassen aber erkennen, daß noch vielfach die Mieteingänge sehr unregelmäßig erfolgen und dadurch vielen Hausbesitzern die Aufbringung der Hypothekenzinsen sehr erschwert ist.

Besonderer Wert wird von dem Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine, der sich in dieser Angelegenheit neuerdings an die Staatsregierung gewendet hat, darauf gelegt, daß die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die bewilligten Unterstützungen tatsächlich zur Zahlung der Miete verwendet werden. Dies wird sich u. E. am einfachsten dadurch erreichen lassen, daß grundsätzlich die Zahlung der besonderen Mietbeihilfe nicht an den unterstützten Mieter, sondern an den Vermieter erfolgt. Wir werden die Gewährung besonderer Unterstützungen aus Staatsmitteln an Gemeinden, die Mietbeihilfen gewähren, zu diesem Zwecke davon abhängig machen, ob hiernach verfahren wird.

Vielfach wird die Gewährung einer Mietbeihilfe an die Bedingung geknüpft, daß der Vermieter einen teilweisen Nachlaß der Miete bewilligt. Die Stellung dieser Bedingung kann zu Unbilligkeiten führen; es ist deshalb darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn die Gemeinde eine solche Bedingung glaubt stellen zu sollen, im Einzelfall die Forderung des Nachlasses nicht ohne sorgfältige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgt, um Unbilligkeiten zu vermeiden.

Soweit Mietbeihilfen nicht schon jetzt ausreichend gewährt werden, veranlassen wir die Bezirksamter ihren Einfluß auf die in Betracht kommenden Gemeinden mit allem Nachdruck dahin geltend zu machen, daß auch diese soziale Forderung überall das gebührende Verständnis findet.

(Ministerium des Innern vom 21. 8. 15 Nr. 36 786.)

Die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr.

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 176 und folgende ist die neue Betreibungsordnung für die Gemeinden veröffentlicht, auf die wir besonders aufmerksam machen. Von Änderungen, welche gegenüber der alten Verordnung vom 3. November 1881 eintreten, heben wir besonders hervor: 1) Ueber Zustellung von Forderungszetteln sind in §§ 4—6 eingehendere Vorschriften gegeben. 2) Der Kreis

der öffentlich-rechtlichen Forderungen, hinsichtlich welcher nach nochmaliger Zahlungsaufforderung die Zwangsvollstreckung zulässig ist, wird, wie ein Vergleich des § 10 der neuen Betreibungsordnung mit § 1 und 7 der Verordnung vom 3. November 1884 zeigt, wesentlich ausgedehnt. Es gehören hierher jetzt namentlich auch die Gebühren nach § 25 Gemeinde-Geb.-Ordnung, einschließlich der Gebühren der Gemeindegrundbuchämter. 3) Die Mahnung soll künftig mittelst Mahnzettel erfolgen, sofern nicht die Gemeindebehörde anordnet, daß allgemein mündlich zu mahnen ist.

Die Mahngebühren sind nach den Forderungsbeträgen abgestuft und entsprechend erhöht.

Zu den Städten der Städteordnung kann an Stelle der besonderen Mahnung an Zahlung von Umlagen und Schulgelde eine öffentliche Zahlungsaufforderung treten. Die Versäumnis der Zahlung innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Zeit hat die Verpflichtung zur Entrichtung einer Versäumnisgebühr in Höhe der Mahngebühr zur Folge.

Sollten diese Versäumnisgebühren in der einen oder anderen Stadt zu nieder erscheinen, so bleibt anheimgelassen, eine entsprechende Erhöhung in Anregung zu bringen.

4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Anordnung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen insbesondere wegen Forderungen der in § 9 Ziffer 2 der Betreibungsordnung bezeichneten Art ist erweitert worden.

5) Um Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte hat der Bürgermeister, soweit er zur Anordnung der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen zuständig wäre, das Amtsgericht ohne Vermittlung des Bezirksamts zu ersuchen.

Unter der gleichen Voraussetzung erläßt der Bürgermeister die zur Erwirkung einer Sicherungshypothek erforderliche Vollstreckungsverordnung.

6) Auf Grund der Aenderungen, welche durch Ziffer 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1914 am Gesetz vom 12. April 1899 vorgenommen wurden, sind in den Städten der Städteordnung auch die Stadtrechner zur Anordnung der Zwangsvollstreckung in gleicher Weise zuständig wie die Bürgermeister. Die gleiche Zuständigkeit können die Ministerien Rechnern der Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern verleihen (§ 2 Abs. 2 und 3 der B.O. vom 27. Januar 1900 in der Fassung vom 11. Mai 1915).

Anträge auf Verleihung dieser Zuständigkeit sind gegebenenfalls mit einer eingehenden Aeußerung über die Vorbildung, Geschäftsgewandtheit und Zuverlässigkeit des betr. Rechners vorzulegen.

7) Die §§ 28 bis 31 der Betreibungsordnung enthalten gegenüber den §§ 15 bis 18 der Verord-

nung vom 2. November 1884 Zusätze, die mehr als Anleitung für die Beforgung des Betreibungswe- sens denn als Vorschriften anzusehen sind.

Die Gemeinderichter sind zu verständigen.

(Ministerium des Innern vom 14. 7. 15 Nr. 26 803).

2. Sparkassenwesen.

Die dritte Kriegsanleihe.

Die dritte Kriegsanleihe unterscheidet sich von der ersten und zweiten Kriegsanleihe wesentlich dadurch, daß keine Schatzanweisungen, sondern nur Reichsanleihe ausgegeben wird. Diese ist seitens des Reichs wieder bis 1924 unkündbar, zu 5 Prozent verzinslich und wird zum Kurse von 99, für Schulbuchzeichnungen zu 89,80 aufgelegt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916. Fünf Prozent Stückzinsen bis dahin werden bei der Zahlung zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Die Zinscheine sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, der erste Zinschein am 1. Oktober 1916 fällig.

Auch diese Anleihe wird ohne Begrenzung ausgegeben, und es können daher alle Zeichner auf volle Zuteilung der gezeichneten Beträge rechnen.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 4. und endet am 22. September. Die Zeichnungen können wieder bei allen den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen angebracht werden, die bei der zweiten Kriegsanleihe tätig waren (Reichsbank und alle ihre Zweiganstalten, sämtliche deutsche Banken und Bankiers, öffentliche Sparkassen und ihre Verbände, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften). Die Post nimmt diesmal Zeichnungen nicht nur an den kleinen Orten, sondern überall am Schalter entgegen.

Zahlungen können vom 30. September an je derzeit geleistet werden. Es müssen gezahlt werden:

30 Prozent am 18. Oktober,

20 Prozent am 24. November,

25 Prozent am 22. Dezember 1915 und die

letzten

25 Prozent am 22. Januar 1916.

Die Bestimmung, wonach die Zeichnungen von M 1000.— und darunter bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt werden müssen, ist weggefallen; auch den kleinen Zeichnern sind diesmal Teilzahlungen in runden, durch 100 teilbaren Beträgen gestattet; die Zahlung braucht erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig werdenden Teilbeträge wenigstens M 100.— beträgt. Auf die Zeichnungen bei der Post ist bis zum 18. Oktober Vollzahlung zu leisten.

Die im Umlauf befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter entsprechender Diskontverrechnung in Zahlung genommen.

Um den bei allen Vermittlungsstellen gleichzeitig hervorgetretenen Klagen über die langsame Lieferung der Stücke bei der zweiten Kriegsleihe zu begegnen, werden diesmal wieder Zwischenscheine, aber nur zu den Stücken von M 1000.— und mehr und nur auf Antrag ausgegeben. Auch für die kleinen Stücke Zwischenscheine auszugeben, ist nicht möglich, da die dadurch entstehende Arbeit nicht bewältigt werden könnte. Die kleinen Stücke werden aber zuerst gedruckt werden und voraussichtlich im Januar zur Ausgabe gelangen.

Jahr. Der Sparkassenrechnerverein hielt hier seine 10. Jahresversammlung am letzten Sonntage ab. Den Vorsitz führte Lefer-Jahr, für die Stadtverwaltung war Oberbürgermeister Dr. Alfeltz erschienen. Es wurde über die Vorkehrungen beraten, um den Einlegern bei der bevorstehenden dritten Kriegsleihe in weitgehendem Maße entgegenzukommen, über die wünschenswerte allgemeine Aufbewahrung der bei den Klassen gezeichneten Reichsleihen, über die einzuschlagenden Wege zur unvermeidlichen Betreibung älterer Rückstände, über die weitere Sicherung von Bürgschaftsdarlehen durch Höchstbetragshypothen u. a.

Die von uns schon früher gemeldete Absicht, hier eine allgemeine Volksschule einzurichten wird jetzt Tatsache, da die bürgerlichen Kollegien ihre Zustimmung zu dem Plane erklärten. Die Einrichtung soll in einem zum Pflug gehörigen städtischen Gebäude erfolgen und allen Bevölkerungsteilen zugänglich sein.

4. Versicherungswesen.

Haben Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld?

In dieser wichtigen, schon vielfach erörterten Frage hat das sächsische Landesversicherungsamt eine grundsätzliche Entscheidung gefällt. Das Versicherungsamt hatte die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig verpflichtet erachtet, dem Pionier Sch. Krankengeld vom 11. September 1914 ab bis auf die weitere Dauer seiner Erwerbslosigkeit zu gewähren, höchstens aber auf 26 Wochen. Vor seiner Einberufung war Sch. versicherungspflichtiges Mitglied der Kasse; er hatte seine freiwillige Weiterversicherung erklärt. Sch. wurde am 8. September am linken Unterarm verwundet; er wurde vom 9. September bis 3. November im Garnisonslazarett K. verpflegt und dann mit Schöpfung entlassen. Die Kasse legte gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes Berufung ein. Sch. sei durch die Schußverletzung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beeinträchtigt, weil Löhnung und Angehörigenunterstützung auch bei Dienstunfähigkeit fortbezahlt würden und bis zur Beendigung

der Heilbehandlung Verpflegung auf Kosten der Militärverwaltung in den Lazaretten gewährt werde. Da das Krankengeld grundsätzlich ein teilweiser Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sei, so können die im Kriege arbeitsunfähig gewordenen Soldaten keine Geldrente fordern, weil die Einbuße des Verdienstes nicht durch Krankheit, sondern mit dem Eintritt in das Heer entstanden sei und auch die Arbeitsfähigkeit als Krieger nach § 182 Abs. 2 der R.-B.-O. nicht versichert sei. Das Oberversicherungsamt verwarf die Berufung. Nach der Rechtsprechung und der Auffassung der maßgebenden Kommentare sei in dem Falle, daß die Mitgliedschaft des Kriegsteilnehmers als Pflichtmitglied oder infolge freiwilliger Weiterversicherung fortbesteht, ein Anspruch an die Ortskrankenkasse selbstverständlich auch bei Krankheit oder Tod infolge einer Verwundung im Kriege gegeben. Denn der Anspruch auf Krankengeld setze nur Arbeitsunfähigkeit, nicht einen tatsächlich eingetretenen Erwerbsverlust voraus. Gleichfalls sei nicht erforderlich, daß einem Kranken tatsächlich ein Arbeitsverdienst entgeht. Es bleibe somit der Anspruch eines Kriegsteilnehmers auch dann erhalten, wenn der Versicherte keine Möglichkeit des Erwerbes hat. Zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung legte die Kasse Revision ein. Das Landesversicherungsamt hat die Revision jedoch ebenfalls verworfen. § 313 der R.-B.-O. habe auch auf den Kriegsfall Anwendung zu erleiden. Wenn jemand verwundet werde, auch im Auslande, also in Belgien, Frankreich usw., und er habe sich freiwillig weiter versichert, so sei er im Falle einer Verwundung für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zum Bezuge von Krankengeld berechtigt. Es handle sich um die erste grundsätzliche Entscheidung dieser Art.

Fortzahlung der Krankenversicherungsbeiträge in allen Fällen bis zum Tage der vorschriftsmäßigen Abmeldung.

Nach § 397 der Reichsversicherungsordnung sind die Krankenversicherungsbeiträge bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. Diese Bestimmung stellt eine Ordnungsvorschrift dar, ohne die den Krankenkassen eine geordnete Geschäftsführung nicht möglich wäre. Für die Arbeitgeber ist sie aber auch im gewissen Sinne eine Strafbestimmung, da sie in allen Fällen, in denen die rechtzeitige Abmeldung unterlassen wurde, die Beiträge weiter zu zahlen haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß für das betreffende Mitglied auch von dem nachfolgenden Arbeitgeber ebenfalls die Beiträge erhoben werden. Auch für einen Verstorbenen sind die Beiträge bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung weiterzuzahlen. Das Reichsversicherungsamt hat nun unterm 9. Januar ds. Js. in einer grundsätzlichen

Entscheidung bestimmt, daß die Krankenversicherungsbeiträge nicht nur in den Fällen, in denen eine verspätete Abmeldung vorliegt, sondern in allen Fällen bis zum Tage der Abmeldung zu zahlen sind. Der Arbeitgeber muß also auch dann, wenn er die Abmeldung innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen stägigen Frist vollzieht, die Beiträge über den Arbeitstag hinaus bis zum Tage der Abmeldung zahlen. Werden die Beiträge von der Kasse tageweise berechnet und erhoben, so handelt es sich bei der Abmeldung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist nur um kleine Beiträge. Anders aber verhält es sich bei den Kassen, welche die Beiträge stets für volle Wochen berechnen. Diese sind dann, um ein Beispiel anzuführen, gehalten, wenn der Austritt des Versicherten Samstags erfolgt, die Abmeldung aber, wie es in den meisten Fällen wohl geschieht, erst Montags vorgenommen wird, von dem Arbeitgeber noch einen vollen Wochenbeitrag zu erheben. Bei hochentlohnenden Versicherten und bei einem großen Wechsel derselben kann daher die vom Reichsversicherungsamt erlassene Entscheidung für Arbeitgeber erheblich belasten.

Die Vornahme eines Kassensurzes bei dem Erheber für die Kranken- und Invalidenversicherung in B. betr.

Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit erscheint es uns außer Zweifel, daß die durch den Sturz der Kasse für die Kranken- und Invalidenversicherung erwachsenen Kosten im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 31 und 59 der Reichsversicherungsordnung auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Von der Rückerhebung der in Frage stehenden Kosten von 5.10 M bei der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Bezirk B. ist daher abzusehen.

(Erlaß Gr. Verwaltungshof vom 4. 8. 15 Nr. 5 389.)

Das Rechnungswesen der Ortskrankenkasse B. betr.

Die Lastschriftzettel des Postschekamts über die im Postscheckverkehr bewirkten Zahlungen können die Quittung des Zahlungsempfängers nur dann ersetzen, wenn in denselben auch Name und Wohnort des Empfängers angegeben ist. Derartige Lastschriftzettel, die vom Kontoinhaber selbst auszufüllen und mit der Ueberweisung oder dem Scheck an das Postschekamt einzuzahlen sind, werden von Letzterem auf Wunsch erteilt. Wir verweisen auf § 6 Abs. 6 der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 131) und geben entsprechende Anordnung anheim. Dabei wird der Ortskrankenkasse aufgegeben sein, für größere Zahlungen (etwa 800 M) jeweils besondere Quittung des Empfängers einzuholen; in diesen Fällen würde dann die Erhebung

eines Lastschriftzettels in der oben bezeichneten Form nicht nötig fallen.

(Ministerium des Innern vom 17. 8. 15 Nr. 35 190.)

Ortskrankenkasse in B. Bei der Wiederaufnahme der Feldzugsteilnehmer in die Krankenkasse sind 2 Fälle zu unterscheiden.

Solche Personen, welche sich beim Heeres Eintritt aufgrund von § 313 der Reichs-vers.-Ordnung fortversichert haben, aber aufgrund von § 314 RVO. wegen zweimaliger Nichtentrichtung der Beiträge gestrichen werden mußten, sind auf Antrag innerhalb 6 Wochen nach ihrer Rückkehr von derjenigen Kasse wieder aufzunehmen, die die Streichung vornehmen mußte.

Bei Kriegsteilnehmern aber, die beim Eintritt ins Heer sich nicht fortversicherten, obwohl sie nach § 313 RVO. das Recht dazu gehabt hätten, kann die Kasse die Aufnahme von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen (ähnlich wie dies § 176 der RVO. vorsieht).

Rachricht ist in beiden Fällen zu empfehlen.

Haben Kriegsteilnehmer bezw. ihre Hinterbliebenen außer den Ansprüchen auf Kriegsversorgung auch noch solche auf Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung usw.?

In weiten Kreisen des Volkes ist man sich noch immer nicht klar darüber, ob die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, welche auf grund des Mannschafsvorsorgungsgesetzes Bezüge erhalten, auch noch Ansprüche gegen die Alters- und Invalidenversicherung haben. Das Reichsversicherungsamt weist daher in einem neuen Bescheide ausdrücklich darauf hin, daß die Leistungen der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch etwaige Bezüge aufgrund des Militärhinterbliebenengesetzes unberührt bleiben. Die Rechtslage ist in dieser Hinsicht so klar, daß eine gegenteilige Ansicht kaum aufgestellt werden kann. Die in den beteiligten Kreisen trotzdem bestehenden Zweifel erklären sich vermutlich daraus, daß nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des alten Invalidenversicherungsgesetzes Invaliden- und Altersrenten allerdings beim Zusammentreffen mit Pensionen, Wartegeldern und ähnlichen Bezügen, wozu auch die aufgrund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Leistungen gehören, unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise ruhen. Diese Vorschrift ist jedoch von der Reichsversicherungsordnung als der inneren Berechtigung entbehrend, nicht übernommen worden. Die Versorgungsansprüche der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen aufgrund der militärischen Fürsorgegesetze gehören auch nicht etwa zu den Schadenersatzansprüchen, die nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung auf den Versicherungsträger in Höhe seiner gesetzlichen Leistungen übergehen, wie das Reichsversicherungs-

amt bereits ausgesprochen hat. Hiernach stehen dem gleichzeitigen unverkürzten Genuß der Bezüge aufgrund der Reichsversicherungsordnung und der militärischen Fürsorgegesetze durch die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen keinerlei Hindernisse entgegen. Reichsversicherungsamt H. 1515/15.)

Invalidenversicherungspflicht bei vorübergehender Lohnarbeit während des Krieges.

Man schreibt von unterrichteter Seite: Infolge der durch den Krieg geschaffenen Veränderungen in Gewerbe, Handel und Industrie sind vielfach bisher selbständige Handwerker und Gewerbetreibende für die Dauer des Krieges zur unselbständigen Lohnarbeit übergegangen, um als Arbeiter, Gehilfen oder Angestellte ihren Lebensunterhalt zu erwerben. In den beteiligten Kreisen bestehen nun vielfach Zweifel darüber, ob derartige Personen der Invalidenversicherungspflicht unterworfen sind oder ob die Bestimmungen über Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht § 1239 RVO. Anwendung finden können. Das kaiserliche Reichsversicherungsamt in Berlin hat nunmehr in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. Mai 1915 (amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1915 Seite 560 Nr. 2040) ausgesprochen, daß Personen, die vor dem Krieg selbständig waren und die erst infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine nach dem 4. Buche der Reichsversicherungsordnung an und für sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen haben, versicherungspflichtig sind.

Invalidenversicherung betr.

Wenn in der Familie eines abwesenden, der Invalidenversicherung angehörigen Kriegsteilnehmers durch eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit der Frau oder der Kinder Not eintritt und die erkrankte Frau oder das Kind einer Krankenkasse nicht angehören, so wird Unterstützung für Arzt und Apotheke gewährt und zwar auf Grund der Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe vom 1. Februar 1915. Diesbezügliche Anträge sind bei der Gemeindebehörde einzureichen, welche das weitere veranlassen muß.

Der Krieg und die Angestelltenversicherung.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung des Bundesrates betreffend Angestelltenversicherung während des Krieges. Diese bestimmt, daß die Zeiten, in denen der Versicherte im gegenwärtigen Kriege im Deutschen Reiche oder in der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, auf die Wartezeiten und bei der Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegehalt und Hinterbliebe-

nenrenten als Beitragszeiten angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet werden. Sie ordnet die Rechte und Pflichten derer, die durch den Krieg an einer ordnungsmäßigen Beitragsleistung oder an einer Beitragsleistung in der früheren Höhe behindert sind.

Reichswochenhilfe.

Der Ausschuß für Mütter- und Säuglingsfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz hat an das Reichsamt des Innern eine Anfrage betreffs Verwendung der in der Bundesratsbestimmung über die Reichswochenhilfe vorgeesehenen 25 M Entbindungskosten gerichtet und das Reichsamt des Innern hat folgende Antwort erteilt: „Die Bundesratsverordnungen über die Reichswochenhilfe sind zugunsten der beteiligten Wöchnerinnen erlassen worden, verfolgen aber nicht den Zweck, den Hebammen erhöhte Einnahmen zu beschaffen. Der Pauschalbetrag von 25 M ist ein Beitrag zu den Kosten der Entbindung überhaupt, ist also nicht allein für die Hebammen, sondern auch für den Arzt, etwaige Arznei, notwendige besondere Stärkungsmittel und dergleichen bestimmt. Wenn es einerseits nicht zu billigen ist, daß Wöchnerinnen den Reichsbeitrag zu anderen Zwecken verwenden, statt die Hebamme für ihre Bemühungen daraus zu entlohnen, so ist es andererseits ebenso unberechtigt, wenn Hebammen jene Fürsorgeeinrichtung des Reiches zu einer Erhöhung ihrer Forderungen an die Wöchnerinnen zu mißbrauchen suchen.“

6. Sonstiges.

Heidelberg. In einer kürzlichen Bürgerausschussführung erstattete der Vorsitzende Oberbürgermeister Prof. Dr. Walz vor Eintritt in die Tagesordnung einen zusammenfassenden Bericht über die Grundsätze und bisherigen Maßnahmen der Stadtverwaltung in der Frage der kommunalen Lebensmittelfürsorge. Der Redner vertrat die Auffassung, daß die Gemeinde nur ausnahmsweise als Käufer bzw. Verkäufer auftreten soll und daß es ihre hauptsächliche Aufgabe ist, ausgleichend und preisregulierend zu wirken. Die Konkurrenz der Städte auf dem Lebensmittelmarkt habe vielfach großes Unheil gestiftet. Die Stadt Heidelberg kaufte bisher 8500 Zentner Kartoffeln, 34 378 Zentner Mehl, ferner Kartoffelmehl, Fett, Fleischkonserven, Eier, Zucker, Teigwaren; der Gesamtwert der Anschaffungen beläuft sich auf 936 428 M. An Verwaltungsmaßnahmen der Stadt sind zu nennen: Festsetzung des Höchstpreises für Milch auf 26 Pfg., Einschränkung des Händlerverkehrs auf den Märkten, Festsetzung täglicher Preisvorschläge auf den Märkten, Verordnung betr. Aushängung von

Preisverzeichnissen der wichtigsten Lebensmittel in den Läden.

Die Stadt **Ettlingen** ist der Lebensmitteleinkaufsgesellschaft der mittelbadischen Städte mit einem Anteil von 6000 *M* beigetreten. Die zum Einkauf kommenden Waren sollen an die Geschäfte zum Weiterverkauf abgegeben werden, wobei die Stadt den Verkaufspreis bestimmt. Von Sparkassenüberschüssen sind der Kriegsfürsorge 7500 *Mark* zugewiesen worden.

Weinheim ist der Einkaufsgemeinschaft südwestdeutscher Städte (Sitz Mannheim) mit einem Anteil von 5000 *M* beigetreten.

Karlsruhe. Die Großh. Staatsschuldenverwaltung gibt bekannt: Eine planmäßige Auslösung der Schuldverschreibungen des 3/2prozentigen Eisenbahn-Anlehens von 1902 hat im laufenden Jahre zu unterbleiben, weil die auf 1. April 1916 zur Heimzahlung erforderliche Anzahl von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 378 000 *Mark* durch freihändigen Rücklauf erworben worden ist.

Durlach. Der Kommunalverband Durlach-Land trat in die Selbstbewirtschaftung seiner diesjährigen Brotgetreideernte, die ihm auf Antrag des Verbandsausschusses vom Ministerium des Innern gestattet worden ist, ein. Die Selbstwirtschaft hat gegenüber der bisherigen Versorgung mit dem dem Kommunalverband von der Kriegsgetreide-Gesellschaft zugewiesenen Mehl den großen Vorteil, daß das Brotgetreide im Bezirk des Kommunalverbandes verbleibt und hier für die versorgungsberechtigte Einwohnerschaft ausgemahlen wird und daß der Kommunalverband die beim Ausmahlen sich ergebende Kleie den Verbandsgemeinden zuweisen kann, während bisher Kleie nicht mehr erhältlich war. Einen weiteren Vorteil wird die Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes der versorgungsberechtigten Einwohnerschaft noch dadurch bieten, daß voraussichtlich vom 1. September ab, wenn der Verband bis dahin eigenes Mehl ausgegeben haben wird, eine Ermäßigung der Mehl- und Brotpreise eintreten kann.

Offenburg. Reichstagsabgeordneter Professor Dr. Wirth hielt bei einem vaterländischen Abend eine Ansprache, in der er zum Schlusse ausführte, daß wir vor einer entscheidenden Aenderung der inneren Politik stehen. Ueberall gelte das Wort des Reichszanlers, daß wir uns von Sentimentalität freimachen müssen. Hintanzusehen müsse das deutsche Volk auch allen kleinlichen Sinn, alle, wenn auch begreiflichen und begründeten persönlichen Klagen über Unvollkommenheiten. Der Geist des Opfers müsse noch größer werden als bisher. Beschränken

über Mißstände und Fehler, die menschlich begreiflich sind, werde nach Kräften abgeholfen. Nur das eine Ziel sei festzuhalten, das einzige Ja und Amen: das deutsche Volk muß durchhalten bis zum Siege über eine Welt von Feinden.

Oetigheim bei Rastatt. Wie in Malsch, so haben auch hier am vergangenen Sonntag früh auf ergangene Aufforderung hin die noch anwesenden erwachsenen männlichen Personen das Dehnd für die Frauen der im Felde stehenden Männer gemäht. Kein Mann und kein Burche hat sich dabei ausgeschlossen.

Lahr. In gemeinsamer Beratung mit dem Stadtverordnetenvorstand hat der Stadtrat beschlossen, denjenigen Hauseigentümern, deren Mieter zum Heeresdienst eingezogen sind und für welche infolge Dürftigkeit von seiten der Stadtverwaltung eine Mietzinsbeihilfe gewährt wird, zu empfehlen, den Restbetrag des Mietzinses im Wege gütlicher Vereinbarung nachzulassen.

Lahr. Während in früheren Jahren der Obstertrag im Stadtpark versteigert wurde, wird in diesem Jahre das gewonnene Obst auf dem Wochenmarkt im Kleinverkauf abgegeben werden und zwar Bühler Frühzwetschgen, Mirabellen, Birnen und Äpfel. Ferner wird die Stadtverwaltung Kartoffeln abgeben, den Viertelzentner zu 2 *Mark* und Eier das Stück zu 11 *Fig*.

Singen. Dem Beispiel der Großstädte folgend, haben sich die oberbadischen Städte Hornberg, Triberg, St. Georgen, Billingen, Donaueschingen, Engen, Singen, Radolfzell, Ueberlingen, Meßkirch, Stodach, Pfullendorf auf Grund einer in Singen abgehaltenen Beratung der Bürgermeister zu einem Verband zusammengeschlossen zwecks gemeinschaftlicher Erledigung aller den Ankauf von Lebensmitteln betreffenden Fragen und gemeinschaftlicher Ankauf von Lebensmitteln. Die Leitung des Verbandes wurde dem Bürgermeisterramt Singen übertragen.

Rheinfelden. Der Gemeinderat ordnete zur Vertilgung der Obstbaumschädlinge die Anbringung von Fanggürteln an. Die Klebgürtel werden von der Gemeinde beschafft und unentgeltlich an die Obstbaumzüchter abgegeben.

Eine zeitgemäße Anordnung.

Der Oberbürgermeister der Stadt Cassel hat an sämtliche städtische Dienststellen folgende Verfügung erlassen, die im Hinblick auf die Zeitverhältnisse besondere Beachtung verdient: „Es kommt häufig vor, daß Soldaten aus dem Felde Anfragen, die ihre Familie, ihr Vermögen u. a. für sie bedeu-

tungsvolle Gegenstände betreffen, an die städtische Verwaltung richten. Solche Anfragen sind nicht in der sonst vielfach üblichen kurzen Form, sondern eingehend und liebevoll zu beantworten, sodaß der Anfrager so genau wie möglich über das Verfahren der städtischen Verwaltung, sowie über die Gründe und Ziele dieses Verfahrens Auskunft erhält. Es ist dabei zu bedenken, daß der Krieger im Felde nicht wie ein anderer in der Lage ist, sich durch mündliche Rücksprache die schriftliche Auskunft näher ergänzen zu lassen, sondern, daß er einen Anspruch darauf hat, aus der Antwort volle Klarheit darüber zu erlangen, daß die Stadtverwaltung in seiner Abwesenheit seine Interessen nach besten Kräften berücksichtigt. Solche genaue Bescheidung ist umso mehr erforderlich, als die Krieger nach unseren Erfahrungen nicht selten von ihren Frauen, wenn diese an sie neu herantretenden Aufgaben nicht voll gewachsen sind, oder unter der durch die Trennung hervorgerufenen seelischen Erregung leiden, unklar und ungünstig über die heimischen Verhältnisse unterrichtet werden. Solche Nachrichten müssen durch die städtischen Mitteilungen klar gelegt werden, damit erreicht wird, daß nicht die Frau aus der Heimat ungünstig auf die Stimmung des im Felde stehenden Mannes einwirkt, sondern umgekehrt, der Mann aus dem Felde günstig auf die Stimmung der ratlosen Frau.

Die Unterstützung von Familien der in den Seeresdienst eingetretenen Mannschaften betr.

Die Familienunterstützung ist nach Ansicht des Reichsamts des Innern auch den Angehörigen solcher Mannschaften zu gewähren, die seinerzeit von erwerbsunfähigen Eltern reklamiert worden sind und im Falle einer Entscheidung zurückgestellt worden wären, wenn ihre Zurückstellung nicht schon wegen körperlicher Fehler erfolgt wäre.

Die Bestimmung unter Ziffer 8 der Zusammenstellung vom 20. 5. 1915 bezieht sich nicht auf Kapitulant, da für diese durch die Kriegsbefolgungsvorschrift Vorsorge getroffen ist.

Die da und dort zu Tage getretene Auffassung, als wären die unter Ziffer 7 und Ziffer 8 der Zusammenstellung aufgeführten Gruppen Unterpositionen der unter Ziffer 6 aufgeführten Gruppe, ist unzutreffend. Ziffer 6 bezieht sich ausschließlich auf Mannschaften, die während des Krieges ihre zwei- oder dreijährige Dienstpflicht vollendet haben, während Ziffer 7 und Ziffer 8 solche aktiven Mannschaften zum Gegenstande haben, die sich noch in der Erfüllung ihrer zwei- bzw. dreijährigen Dienstzeit befinden.

Während bezüglich der unter Ziffer 6 aufgeführten Mannschaften die Unterstützungen gemäß A am angegebenen Orte gewährt werden, sind bezüglich der Mannschaften unter Ziffer 7 und 8 die beschränkten Leistungen gemäß B und C am angegebenen Orte vorgeesehen.

Für die unterstützungsberechtigten in die Ehe eingebrachten unehelichen Kinder der Ehefrau ist die Familienunterstützung nach dem Tode des Ehemannes gemäß § 10 des Gesetzes vom 28. Februar 1884, 4. August 1914, da eine Hinterbliebenenfürsorge für sie nicht eintritt, so lange zu gewähren, bis die Formation, der der Verstorbene angehört hat, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist.

(Gr. Ministerium des Innern vom 23. 8. 15 Nr. 36 439.)

Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern bestimmt, daß vom 1. Mai 1915 ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen sind, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 32, 2 a der Behrordnung zurückgestellt worden wären, die aber wegen des Krieges und mit Rücksicht auf § 99, 1 a. a. O. nicht reklamiert worden sind.

Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß in jedem Einzelfalle von dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Kriegskommission anerkannt sein.

Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffenden Mannschaften ihren erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächliche Unterstützung gewährt haben.

Auf die allgemeinen Grundsätze (Zeitschrift fürs Rechnungswesen 1915 Seite 90) wird verwiesen.

Es ist bei uns Klage darüber geführt worden, daß die in § 1 der Verordnung vom 13. August 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 300) vorgesehene Vorprüfung der Gesuche um Gewährung von Familienunterstützung durch die Gemeindebehörden (oder die von ihnen eingesetzten Kommissionen) teilweise überhaupt nicht oder nur sehr mangelhaft stattfindet. Die Gemeinderäte sind auf ihre Verpflichtung, vor Abgabe eines Gesuchs an den Lieferungsverband eine gewissenhafte Prüfung der einschlägigen Verhältnisse eintreten zu lassen, hinzuweisen, da ohne eine solche Prüfung durch ein mit den Erwerbs- und Familienverhältnissen der Beteiligten am meisten vertrautes örtliches Organ sich Unbilligkeiten in der Beurteilung der Bedürftigkeitsfrage nicht vermeiden lassen. In größeren

Gemeinden wird sich, soweit nicht schon geschehen, die Bildung besonderer Kommissionen, wie sie die erwähnte Verordnung, sowie die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1914 vorsieht, zur Vorprüfung der Gesuche empfehlen (vergl. Erlaß vom 13. August 1914 Nr. 39 809, Ziffer 3). In Fällen, in denen die Bedürftigkeit verneint wird, ist die Stellungnahme der Gemeindebehörde jeweils besonders zu begründen. Dasselbe gilt, wenn bei anscheinend günstigen Verhältnissen die Bedürftigkeit aus besonderen Erwägungen bejaht wird.

(Ministerium des Innern vom 11. 8. 15 Nr. 35 404.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Veränderungen in den Verhältnissen der Unterstützten dem Bezirksamt nicht angezeigt werden. Wir machen daher nochmals auf die Bestimmungen in § 8 der Verordnung obigen Betreffs vom 13. August 1914 (Ges.-Bl. Seite 308) aufmerksam.

An solchen Änderungen können in Betracht kommen:

- a) die Entlassung des Einberufenen;
- b) der Tod Unterstützungsberechtigter;
- c) die Geburt von Kindern;
- d) die Erreichung des 15. Lebensjahres bei unterstützten Kindern, für die ein Unterhaltungsbedürfnis nicht mehr vorliegt;
- e) sonstige Änderungen in den Geschäfts-, Arbeits-, Vermögensverhältnissen u., die eine Ermäßigung, Erhöhung oder Einstellung der Unterstützung begründen.

Bei nächster Auszahlung der Unterstützung haben die Rechner in obiger Richtung genaue Feststellungen zu machen und entsprechende Vorlage im Sinne obiger Verordnungsbestimmungen zu veranlassen. — Die zu begründenden Anträge werden zweckmäßig — sofern tunlich — der Rückseite des betr. Gesuchs beigelegt. Bei diesem Anlaß heben wir nochmals hervor, daß Unterstützungsberechtigte nur von einem Einberufenen Unterstützungsansprüche ableiten können und das Reich nur einmal den gesetzlichen Betrag übernimmt. Versehentlich etwa mehrfach eingereichte Gesuche für dieselben Personen müßten unter Darlegung der Verhältnisse zwecks Erlassung der Einstellungsverfügung vorgelegt werden.

(Bezirksamt R. N. vom 30. 8. 15.)

Nach § 32, 2 der R. Besoldungs-Verordnung kann den Angehörigen Kriegsgefangener oder Ver-

mißter die ganze Löhnung der letzteren oder ein Teil von ihr bewilligt werden, besonders wenn ihr Unterhalt daraus bestritten werden soll.

Es scheinen bei den Lieferungsverbänden für Familienunterstützung Zweifel zu bestehen, ob letztere neben der also bewilligten Löhnung noch gezahlt werden darf. Das Kriegsministerium möchte diese Frage ganz entschieden bejahen, ausgehend von dem Grundsatz, daß für die Zahlung der Familienunterstützung die Bedürftigkeit entscheidend ist. Diese wird sich zweifellos von dem Augenblick an erhöhen, in dem der Ernährer kriegsgefangen wird, keine Ersparnisse mehr nach Hause schicken kann, im Gegenteil selbst auf Zuwendungen von Hause angewiesen ist. Die Bewilligung der Löhnung ganz oder zum Teil dient also zur Beseitigung gesteigerter Bedürftigkeit nach vorhergegangener Prüfung, die sich in der Regel auf die Ausgaben und Beglaubigungen der Ortsbehörden stützt, und kann an und für sich kein Grund sein zur Kürzung oder Entziehung der Familienunterstützung. Eine solche wäre dieses Erachtens nur gerechtfertigt in Ausnahmefällen, in denen nachweisbar über die gesteigerte Bedürftigkeit hinaus zu hohe Löhnungsbeträge bewilligt worden sind.

Von militärischer Seite wird geschrieben: Von vielen Angehörigen Kriegsgefangener gehen den Ersatz-Truppenteilen fast täglich Anträge um Auszahlung der Kriegsgefangenenlöhnung zu, welche von diesen nicht erledigt werden können. Es erscheint geboten, die Angehörigen dahin aufzuklären, daß ein unbedingter Anspruch auf die Bewilligung der Löhnung Kriegsgefangener nicht besteht. Bei einem vorliegenden Bedürfnis kann die Löhnung oder ein Teil derselben aber gezahlt werden. Etwasige Gesuche müssen von dem Bürgermeisteramt des Aufenhaltsortes der Gesuchsteller dahin bescheinigt werden, daß der Gesuchsteller bedürftig ist, und ob die Löhnung in ganzer Höhe, oder in einem ganz bestimmt anzugebenden Teil, gezahlt werden sollte. Nach erfolgter Beglaubigung ist das Gesuch an denjenigen mobilen Truppenteil (Bataillon usw.) im Felde einzusenden, dem der Kriegsgefangene zuletzt angehörte; von diesem erfolgt dann auch die weitere Erledigung. Die Einsendung derartiger Gesuche an die Ersatztruppen, welche ohnehin reichlich mit Arbeit bedacht sind, verursacht also nur eine Mehrbelastung, gleichzeitig aber auch naturgemäß eine vermeidbare Verzögerung.

Das Pfandrecht an Vermögensgegenständen von Schuldnern in Russisch-Polen.

Wie verlautet, suchen einzelne deutsche Gläubiger Forderungen gegen ihre in den okkupierten

Gebieten Russisch-Polens ansässigen, russischen Schuldner dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie Arreste erwirken und auf Grund dieser Arreste in Vermögensgegenstände ihrer Schuldner pfänden lassen. Durch dieses Sondervorgehen Einzelner können die übrigen deutschen Gläubiger zu Schaden kommen. Diese werden daher dafür sorgen müssen, daß das Vermögen ihrer Schuldner zur Befriedigung der Gesamtheit der Gläubiger herangezogen wird, und zwar durch Beantragung des Konkursverfahrens, in dem die Pfändungen durch Anfechtung beseitigt werden können. Manchem der Schuldner sind von den deutschen Militärbehörden Güter beschlagnahmt worden. Diese Beschlagnahmen sind erfolgt und erfolgen natürlich ohne Rücksicht auf etwa bestehende Pfandrechte, insbesondere Pfändungspfandrechte an den Gütern. Aber diese Pfandrechte würden doch bei der Feststellung der vom Deutschen Reiche für die beschlagnahmten Güter zu gewährenden Entschädigung in erster Linie zu berücksichtigen sein. Auch aus diesem Grund haben daher die deutschen Gläubiger Ursache, auf der Hut zu sein und dem Zugriff einzelner Gläubiger rechtzeitig entgegenzutreten. Letzteres gilt insbesondere von denjenigen Gläubigern, die ihre Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission angemeldet haben, welche die Aufgabe hat, die Entschädigung für im feindlichen Ausland beschlagnahmte Güter festzusetzen. Durch diese Anmeldung schützen sie sich dagegen, daß die Entschädigung dem Eigentümer und Schuldner gezahlt wird. Aber sie sind nicht geschützt gegenüber denjenigen, die zur Zeit der Beschlagnahme ein gültiges, nicht angefochtenes Pfandrecht besessen haben.

Städteordnung in Russisch-Polen.

Für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens ist eine Städteordnung erlassen, welche von allgemeinem Interesse ist. Sie ist im Verordnungsblatt der kaiserl. deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel Nr. 10 vom 25. Juni d. J. in deutscher und polnischer Sprache veröffentlicht und unterzeichnet: „Hauptquartier Ost, den 19. Juni 1915 — Der Oberbefehlshaber Ost: von Hindenburg, Generalfeldmarschall.“ Sie umfaßt 33 Paragraphen und ist auf 1. Juni 1915 in Kraft getreten. In § 1 sind die Städte einzeln verzeichnet, auf die sie sich erstreckt. Durch Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen kann die Städteordnung auch auf andere Städte und große Landgemeinden ausgedehnt werden. § 30 regelt die Staatsaufsicht. Darnach hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Stadtgemeinde ihre gesetzlichen Aufgaben

erfüllt, die der Selbstverwaltung gezogenen Grenzen einhält und die Verwaltungsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt. Sie ist zu diesem Zweck befugt, jederzeit die gesamte Geschäftsführung einzusehen. Abgesehen von der schon in vorgehenden Bestimmungen der Städteordnung vorgesehenen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde in finanziellen Angelegenheiten sowie beim Erlaß von Satzungen und anderen Verwaltungsakten bedarf insbesondere der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. Die Veräußerung und Belastung von Grund- und Kapitalvermögen der Stadt;
2. Der Erwerb von Grundvermögen durch die Stadt;
3. Die Uebernahme ständiger Verpflichtungen, die der Gemeinde gesetzlich nicht obliegen, falls der Geldwert jährlich mehr als 1000 *M* beträgt;
4. Die Errichtung und Veränderung von Gemeindeanstalten und Betrieben.

Deutsche Zivilverwaltung in Belgien und belgische Beamtengehälter.

Die Beamten der belgischen Finanzverwaltung haben sich mit geringen Ausnahmen zur Fortführung ihrer Geschäfte bereit erklärt. Die notwendige Ueberwachung der belgischen Finanzverwaltung wird außer von den bei der Zentralverwaltung in Brüssel tätigen deutschen Finanzbeamten für jede belgische Provinz von einem deutschen Oberbeamten geleitet. Es ist dessen Aufgabe, die richtige und vollständige Erhebung der Zölle und Steuern und die vorschriftsmäßige Ablieferung und Berechnung der erhobenen Abgaben sowie die daraus zu leistenden Ausgaben zu überwachen. Die von den Zöllen und Steuern zu erwartenden Einnahmen werden gemäß § 48 des Haager Abkommens zur Deckung der Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes zu dienen haben. Die Kosten werden in der Hauptsache in Beamtengehältern bestehen, die, sofern die Einnahmen dafür ausreichen, zunächst für Oktober und November an die Beamten der Justiz- und Finanzverwaltung in voller Höhe, für die übrigen Verwaltungen, soweit sie nicht wie die des Heeres und der auswärtigen Angelegenheiten gänzlich ausfallen, vorerst in Höhe des gesetzlichen Wartegeldes bezahlt werden sollen. Die weitere Behandlung wird von der eingeleiteten Prüfung abhängig gemacht, inwieweit die Mitarbeit der belgischen Beamten der verschiedenen Ressorts für deutsche Zwecke als dienlich anzuerkennen ist.

Dem Gedenken vaterländischer Helden.

Mancher von denen, die vor kurzem hinausgezogen, um auf Frankreichs oder Rußlands Fluren für Deutschlands Macht und Ehre zu kämpfen, ruht jetzt schon fern der Heimat den ewigen Schlaf.

Neben dem berechtigten Stolze über den Heldennut der Gefallenen ist auch ernste Trauer in vielen deutschen Familien eingezogen. Besonders schmerzlich ist es für die Angehörigen, keine Stätte in der Heimat zu haben, wo sie des gefallenen Mannes, Vaters, Sohnes in stiller Zurückgezogenheit gedenken können. Die Gräber auf den Schlachtfeldern können unmöglich von allen denen, die den fürs Vaterland Gefallenen eine letzte Ehre erweisen wollen, besucht werden. Deshalb hat schon 1870/71 in manchen deutschen Orten die Sitte bestanden, für die auf dem Schlachtfeld Gefallenen an geweihter Stätte Gedächtnismäler oder Gedenktafeln zu errichten. Jetzt ist es an der Zeit, diese schöne Sitte wieder aufleben zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen und der größeren oder kleineren Anzahl der aus den betreffenden Städten und Orten vor dem Feinde Gefallenen wird die Ausführung des Planes verschieden sein. Für größere Städte wird sich die Errichtung von Gedächtniskapellen inmitten der Friedhöfe, oder auch von Gainen empfehlen. In den Gedächtniskapellen könnten dann Wandflächen zur Anbringung von Einzeltafeln bestimmt und Angehörigen gefallener Helden zur Anbringung von Einzelgedenktafeln überlassen werden. Die Wandflächen müßten Vorrichtungen tragen, die eine Schmückung der Tafeln mit Blumen, Kränzen, Palmen u. gestatten. Außerdem könnten in der Kapelle auch Gedenksteine zur Aufstellung gelangen. — Bei der Anlage von Gainen für die Gefallenen würden einfache Monumente, in der Anordnung wie auf Waldfriedhöfen, wohl in erster Linie zu empfehlen sein. Kleinere Gemeinden dürften wohl auch die Einzeltafeln direkt im Innern der Kirchen, oder, sofern sich diese inmitten der Friedhöfe befinden, an den Außenmauern der Kirchen, gestatten. Wenn sich die Errichtung besonderer Kapellen und Gaine, oder die Anbringung der Gedächtnistafeln in oder an Kirchen nicht durchführen läßt, bleibt auch noch der Weg übrig, auf den Friedhöfen eine Stelle freizuhalten, wo lediglich Gedenktafeln deutscher vor dem Feinde gefallener Krieger zur Aufstellung gelangen.

Vielseitig sind, wie man sieht, die Möglichkeiten, den Entverbliebenen der im Felde Gefallenen Gelegenheit zu geben, in weishevoller Stille der erten Krieger zu gedenken. An den Stadtverwaltungen, Gemeinde- und Kirchenvertretungen liegt es

jetzt, den Weg zu gehen, der sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen als der gangbarste erweist.

(Bad. Beamtenztg.)

Urlaub in Baden während der Kriegszeit.

Nach Ausbruch des Krieges sind Urlaube und Dienstbefreiungen aufgehoben worden. Zu dieser Anordnung hat nach einem Erlaß des Gr. Finanzministeriums die Notwendigkeit Anlaß gegeben, die Dienstgeschäfte, soweit möglich, mit den nicht zum Kriegsdienst einberufenen Beamten in geordneter Weise weiterzuführen, sodann aber auch die Erwägung, daß in der ersten Zeit, in der alle Bevölkerungsschichten ihre volle Kraft dem Vaterland zur Verfügung stellen müssen, auch die Beamten auf die in der Gewährung von Urlaub liegende Annehmlichkeit verzichten müssen. In anerkennenswerter Weise waren die im Dienst verbliebenen Beamten nach Kräften bemüht, die Lücken für ihre ins Feld gezogenen oder sonst im Kriegsdienst tätigen Berufsgenossen auszufüllen, und sie haben auch die Verjagung des Urlaubs im Bewußtsein ihrer vaterländischen Pflichten gerne hingenommen. In Anerkennung dieser Opferwilligkeit und mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Beamten ist im Größh. Staatsministerium vereinbart worden, daß die Gewährung von Urlaub im laufenden Jahre nicht ganz unterbleiben, daß es vielmehr zulässig sein soll, den Beamten usw., wo die dienstlichen Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, in beschränktem Umfange Urlaub zu erteilen. — Sodann ist bestimmt, daß im laufenden Jahre bis zur Hälfte der sonst zulässigen Dauer — mindestens aber 8 Tage — Urlaub erteilt werden kann.

Erhöhung der Familienunterstützungen.

Die Reichsregierung ist gegenwärtig mit Erwägungen über die Erhöhung der Mindestsätze der Familienunterstützungen der im Kriegsdienst stehenden Wehrpflichtigen beschäftigt. Bei diesen Unterstützungen handelt es sich um recht beträchtliche Summen. Im ersten Kriegsjahre sind bereits nicht weniger als 796 Millionen Mark für die Familien aufgewendet worden. Soweit sich übersehen läßt, wird die Summe der Familienunterstützungen eine weitere Steigerung erfahren und nunmehr monatlich etwa 100 Millionen Mark erreichen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Sommer- und Winterjahren. Die Reichsregierung hat inzwischen bereits die Lieferungsverbände verpflichtet, in diesem Sommer die erhöhten Winterjähre zu zahlen. Vor-

aussichtlich dürfte jetzt eine weitere Erhöhung um 20 bis 25 Prozent des gegenwärtigen Satzes erfolgen.

Zur Mobilisierung der Metalle.

Der Staat hat seine Hand auf alle Kupfer-, Messing- und Nickelvorräte gelegt, hat sie beschlagnahmt und fordert zur freiwilligen Abgabe gegen Bezahlung auf. Und um es vorweg zu sagen — willig gehorcht das Volk dem Rufe, schleppt Kupferkessel, Kannen, Mörser, Krüge und andere Dinge herbei, auch hierbei einig, opferwillig in dem Bestreben, der Feinde teuflischen Plan zunichte zu machen. Vieles aber entgeht dem suchenden Blick der Hausfrau, hält sich unter trügerischem Deckmantel verborgen und wandert gelegentlich der großen Aufräumung in Kisten und Kasten unter den Tisch, d. h. in den Mülleimer.

Gesammelt und praktisch verwertet aber bedeuten diese vielen Kleinigkeiten Tausende, nein, viele Hunderttausende und Millionen von Kilogramm wertvollen Metalles, aus denen ebensoviele notwendige Geräte für Kriegszwecke hergestellt werden können. Rechnen wir nur auf jeden Haushalt ein Kilogramm, so macht das im ganzen deutschen Reiche aus, die unbeachtet in Ecken und Winkeln, auf Böden und in Kellern liegen.

Da sind zunächst alte Wand-, Feder- und Taschenuhren. Ihr Räderwerk besteht durchweg aus reinem Messing, das Zifferblatt meist aus blankem Kupfer unter weißer Emailleschicht. Wellen und Federn aus Stahl werden entfernt, der Rest sortiert nach Kupfer und Messing. Unbrauchbare Taschenuhrenzeuge, alte Fahrradlaternen und Luftpumpen bestehen fast alle aus vernickeltem Messing, ebenso die Gehäuse der elektrischen Taschenlaternen. Die Schenkel alter Birkel ergeben 40 bis 50 Gramm Messing, und Orden und Ehrenzeichen, die oft in doppelten Stücken vorhanden sind, geben gediegenes Kupfer, wertvolles Nickel oder andere Kupferlegierungen. Ehemalige Soldaten haben vielfach wahre Schatzkammern an Gelbmetall. Uniformknöpfe, Koppelschlösser, Schnallen, Exerzierpatronen, Patronenhülsen, Helmadler, Regimentsnummern aus Messing, sogar Granatzünder und tausend andere Dinge. Es wird nur des Hinweises bedürfen, um die Herausgabe sofort zu erreichen. Ebenso steht es bei den Hauswirten und Hausverwaltern. Was dort an alten Wasser- und Gasleitungshähnen, an Türklinken, Messinghaken, -ösen und -stangen herumliegt, geht oft in die Hunderte von Pfunden. So wie das Gold in die Reichsbank, so gehört das

andere Gelbmetall jetzt in die Abnahmestellen, in die Schmelzereien, damit es dem Heere restlos dienstbar gemacht werde, damit unsere Feinde erneut Achtung vor deutschem Opfermut, vor deutscher Treue und Hingabe gewinnen.

Kriegschronik betr.

Der Stadtrat Konstanz hat beschlossen, zum ehrenden Gedächtnis und um den kommenden Geschlechtern möglichst genaue und zahlenmäßige Unterlagen zu bieten, ein **goldenes Buch** für alle Kriegsteilnehmer anzulegen. Er schreibt in seinem öffentlichen Aufruf:

„In dieses Buch sollen alle diejenigen eingetragen werden, die

1. zu Kriegsbeginn hier ihren Wohnsitz hatten und von hier auszogen,

2. die hier geboren sind und deren nächste Angehörige hier wohnen, denen Konstanz somit die Heimat im engeren Sinne darstellt.

Hierzu rechnen auch alle diejenigen, welche während des Krieges hier am Plage heeresdienstlich verwendet waren (im Garnisondienst, Grenzwache, Seewehr usw.) oder im Felde dienstlich bei der Post, Eisenbahn oder im sonstigen Verkehrsweien beschäftigt waren.

Da für diese Arbeit keine ausreichenden amtlichen Grundlagen vorhanden sind, sind wir auf die Mithilfe unserer Mitbürger angewiesen. Wir bitten daher jeden Familienvorstand, oder wo kein solcher vorhanden ist, ein anderes Familienmitglied über in Frage kommende Angehörige folgende Punkte beantworten zu wollen: Name und Vorname, Familienstand, ob verheiratet oder ledig, Geburtsort und Geburtszeit, bürgerlicher Beruf, wann eingedrückt? eingedrückt als . . ., falls gefallen wann und wo?, etwaige Kriegsauszeichnung.

Ueber die Kriegsteilnehmer, deren Angehörige Familienunterstützung erhalten, besitzen wir schon einige Angaben. Wir bitten aber die Angehörigen, bei der nächsten Abhebung der Kriegsunterstützung, das fehlende uns noch anzugeben. Es ist deshalb nötig, daß sie sich über obige, für uns wichtige Punkte genau verlässigen, um so unsere Liste zu vervollständigen.

Die entsprechenden Formulare können auf dem Rathause erhoben werden.“

7. Bad. Landgemeindenverband.

Ausschuffigung.

Am 30. August fand in Offenburg eine vollständig besuchte Ausschuffigung statt, in welcher

hauptsächlich durch die dermaligen Zeitverhältnisse veranlaßte Angelegenheiten beraten wurden, nämlich:

1. Die Sicherung der Volksernährung insbesondere die Brot- und Mehlfrage;
2. Die Beschaffung und Verteilung der Futtermittel;
3. Der gemeinsame Bezug von Nahrungsmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Verbrauchs;
4. Die Entschädigung für Quartierleistung;
5. Die Belohnung der Gemeindebeamten für die durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Dienstleistungen;

außerdem

6. Stellungnahme zu einem Angriff der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften gegen unseren Feuerversicherungsverein „Badenia“.

Zu D.-Z. 1 lagen Anträge aus verschiedenen Bezirken vor, welche in der Hauptsache darauf hinaus liefen, daß als Selbstversorger auch diejenigen kleineren Leute behandelt werden möchten, deren selbst erzeugtes Getreide nicht bis zum 31. Dezember d. J. ausreiche, da dieselben an selbst gebadenes Brot gewöhnt seien, welches sie durch Kartoffeln strecken könnten, es werde dadurch mehr Befriedigung unter der Bevölkerung hervorgerufen, auch werde die Lust zum Anbau von Getreide gehoben, wenn die Leute ihr eigenes Getreide vermahlen und verbaden dürfen, während durch die Wegnahme desselben und die Lieferung von häufig nicht einwandfreiem Mehl durch Großmühlen und Händler schon viel Unzufriedenheit und Unlust zu fernem Getreideanbau erzeugt worden sei; auch legten die Leute großen Wert darauf, die Mele von ihrem eigenen Getreide verfüttern zu können, statt dieselbe gegen teures Geld kaufen zu müssen. Weiter wurde geltend gemacht, daß mit Bestimmtheit angenommen werden dürfe, daß der Getreidebesitzer als Selbstversorger sein Getreide besser aufbewahren und behandeln werde, als wenn er es abliefern müsse, auch werde derselbe weniger in Versuchung kommen, Borräte zu verheimlichen, so daß die Zahl der bis 31. Dezember Ausreichenden eine größere werden dürfte.

Uebereinstimmend kam auch in den uns vorliegenden Berichten zum Ausdruck, daß sich kein Bürgermeister scheuen dürfe und werde, die ihm hierdurch entstehende Mehrarbeit zu leisten, daß vielmehr alle bereit sein werden, jeder Anforderung gewissenhaft und pflichtgetreu nachzukommen.

Im Verlauf der Diskussion wurden diese Wünsche und deren Begründung als durchaus berechtigt und zutreffend anerkannt und es wurde festgestellt, daß in den Bezirken Karlsruhe und Bruchsal die Selbstversorgung in der angeregten Weise vorbildlich geregelt sei, worüber das Ausschußmitglied Herbst ausführliche Mitteilung machte.

Es wurde deshalb beschlossen, der Kürze und Einfachheit wegen, eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zum Ministerium zu entsenden, um dort vorstellig zu werden, daß eine Selbstversorgung in der gewünschten Art allgemein angeordnet werden möchte. Diese Kommission, bestehend aus den Herren Hambrecht, Herbst und Baumert, hat ihren Auftrag inzwischen erledigt und von dem Herrn Respizienten den Bescheid erhalten, daß eine allgemeine Anordnung seitens des Ministeriums zwar schon aus dem Grunde nicht gut möglich sei, weil die Verhältnisse nicht in allen Bezirken gleich seien und es Bezirke gebe, wo der Getreideanbau ziemlich belanglos sei, daß aber für diejenigen Bezirke, in welchen eine derartige Regelung der Selbstversorgung bereits stattgefunden habe, eine Beanstandung seitens des Ministeriums nicht erfolgen werde.

Zu 2. Es wurde mit Befremden festgestellt, daß bei der Bestellung des Aufsichtsrats für die Geschäftsstelle der badischen Futtervermittlung unser Verband keine Vertretung erhalten hat; auch hierwegen wurde eine mündliche Vorstellung bei Sr. Ministerium des Innern beschlossen, welche den Erfolg hatte, daß man unserm Verband ebenfalls einen Vertreter zugestand und uns zum Vorschlag eines solchen aufforderte.

Zu 3. Die angeregte Frage wegen gemeinsamen Bezugs von Nahrungsmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Verbrauchs wurde nach eingehender Beratung dahin erledigt, daß hier eine Tätigkeit seitens unseres Verbandes abgesehen von sonstigen Schwierigkeiten, aus Mangel an den nötigen Arbeitskräften und den erforderlichen Geldmitteln nicht in Betracht kommen könne, daß es vielmehr den einzelnen Gemeinden, in welchen sich ein derartiges Bedürfnis geltend mache, überlassen werden müsse, entweder für sich allein oder im Zusammenschluß mit benachbarten Gemeinden die geeignet scheinenden Maßregeln zu ergreifen.

Zu 4. war aus einem südlichen Grenzbezirk Beschwerde darüber geführt worden, daß den Gemeinden durch die Einquartierung der Grenzschutzwachmannschaften große Opfer auferlegt würden, indem es unmöglich sei, die betr. Mannschaften um den vom Reich bezahlten geringen Verpflegungssatz zu verpflegen und daß daher erhebliche Ge-

meindezuschüsse geleistet werden müßten, welche beispielsweise in der Gemeinde M. innerhalb nicht ganz 4 Monaten schon über 2100 M betragen; im Anschluß daran wurde der Antrag gestellt, wir möchten auf eine Erhöhung der Verpflegungssätze hinwirken und wenn eine solche nicht erreichbar, Schritte in der Richtung tun, daß ein Ausgleich dahin stattfinden möge, daß die von der Einquartierung verschonten Gemeinden an den Lasten mit tragen helfen.

Da ähnliche Beschwerden und Anträge schon wiederholt aus Anlaß der jährlichen Herbstmanöver aus verschiedenen Landesteilen eingegangen, auch im Landtag schon behandelt worden sind, so wurde beschlossen, auch in dieser Angelegenheit persönlich bei Sr. Ministerium des Innern vorstellig zu werden. Dies ist inzwischen geschehen und es wurde uns der Bescheid, daß das Ministerium wegen einer Erhöhung der Verpflegungssätze bereits an zuständiger Stelle in Berlin vorstellig geworden sei; hiernach wird unsererseits vorerst nichts weiter geschehen können als abzuwarten, welchen Erfolg diese Bemühungen des Sr. Ministeriums haben werden.

Zu 4. und 5. können wir uns unter Hinweis auf die diese beiden Punkte behandelnden Beilagen zu der vorliegenden Nummer kurz fassen, indem wir uns auf die Mitteilung beschränken, daß der Ausschuß die Ansicht vertrat, daß eine einheitliche scharf-linienhafte Belohnung der Gemeindebeamten für ihre außerordentlichen Leistungen, wie solche in der Eingabe vom 26. Juli vorgeschlagen wurde, nicht das Richtige wäre, daß vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden müsse, weil ja die Verteilung der gewöhnlichen und der außerordentlichen Arbeitslast auf die einzelnen Gemeindebeamten schon aus dem Grunde eine ganz verschiedene sei, weil in manchen Gemeinden ein oder mehrere Gemeindebeamte zum Heeresdienst eingezogen seien, während in anderen Gemeinden der Verwaltungsapparat normal und intakt ist.

Weiter wurde betont, daß die Bürgermeister ohne Zweifel ausnahmslos für die übrigen Gemeindebeamten eintreten werden, daß aber für sie selbst kein Anwalt ihrer Interessen da sein werde; aus diesem Grund solle das Sr. Ministerium des Innern um eine Weisung an die Bezirksämter dahin ersucht werden, daß die Herren Amtsvorstände für die Bürgermeister eintreten und daß jedenfalls von sämtlichen Gemeinden eine bestimmte Beschlusfassung, sei es nun in positivem oder negativem Sinn verlangt werden solle.

Unser desfallsiger Wunsch wurde dem Sr. Ministerium ebenfalls persönlich vorgetragen, und eine wohlwollende Prüfung der Angelegenheit in Aussicht gestellt.

Aus dem vorstehenden Bericht dürften doch auch die unserm Verband noch fern stehenden Gemeinden sich überzeugen, daß derselbe eine Notwendigkeit ist und die Interessen der Gemeinden und ihrer Beamten mit Entschiedenheit und Sachkenntnis vertritt und daß es nicht nur Ehrensache sondern geradezu unabweisbare Pflicht der bis jetzt Säumigen ist, demselben durch Beitritt und Mitarbeit zu immer besserer Erfüllung seiner Aufgaben, welche in stetem Wachsen sind, zu helfen.

Portoerhebungen für Feldpostsendungen.

In Nachstehendem bringen wir die Entschließung des Kaiserl. Reichspostamts zur Kenntnis der Gemeinden, welche dasselbe auf unsere in der vorigen Nummer abgedruckte Vorstellung vom 9. August erlassen hat:

„Die Postverwaltung hat bereits Ende September v. Js. das Porto für Feldpostbriefe im Gewicht von über 50 bis 250 Gramm von 20 auf 10 Pfg. ermäßigt. Sie hat später außerdem angeordnet, daß bei den portopflichtigen Feldpostsendungen über die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gewichtsgrenze bis zu 10 Prozent des Höchstgewichts hinweggehen werden darf, sodas seitdem Briefe nach dem Feldheer im Gewicht von 50 Gramm bis zu 275 Gramm 10 Pfg., über 275 Gramm bis zu 550 Gramm 20 Pfg. kosten. Weitere Portoermäßigungen können nicht zugestanden werden. Dem Antrag auf portofreie Beförderung sämtlicher Feldpostbriefsendungen mit Liebesgaben bis zum Gewicht von 500 Gramm läßt sich daher bei aller Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht entsprechen.“

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 8 4 305 300 M

Zugang bis 9. September:

Wittelofen	7 500	„
Mühlbach	1 500	„
Linach	1 300	„
Dogern	14 600	„
Winnenhausen	3 600	„
Kirrlach	5 300	„
Rollingen	10 000	„

Sa. 4 349 100 M

8. Rechnerverband.

Bezirksverein Karlsruhe. (Verspätet wegen des Krieges.) Am 24. April d. Js. fand in Karlsruhe unsere diesjährige Frühjahrs-Bezirks-

versammlung statt, an welcher alle Kollegen (einer fehlte entschuldigt) teilnahmen. Es wurde hierbei namentlich die Auszahlung der Unterstützung an die Ehefrauen und das dabei einzuhalten Verfahren erörtert, wobei manches anregende und belehrende zutage gefördert wurde. Im weiteren wurde auch darüber gesprochen, welche Entschädigung die Gemeinderichter für ihre Mühewaltung erhalten sollten (sind doch Kollegen in unserem Verein, die monatlich 9—10 000 M. auszuzahlen haben). Schließlich einigte man sich dahin, von einer gemeinsamen direkten Forderung vorläufig abzusehen und es jedem Kollegen anheim zu stellen, sich hierwegen an den zuständigen Gemeinderat zu wenden. Es soll jedoch bei der versprochenen Aenderung des Fürsorgegesetzes dieser Tätigkeit der Gemeinderichter gedacht werden und beantragt, die Rechner wie die Ratschreiber als Pflichtmitglieder aufzunehmen. Man kann dann mit Recht anführen, daß die Rechner bei Auszahlung der Quartierleistungen und der Familienunterstützungen ebenso Staatsdienste leisten, wie die Ratschreiber. Wir wollen hoffen, daß man an maßgebender Stelle feinerzeit sich dieser Einsicht nicht verschließt. Rg.

Bezirksverein Wolfach. (Wegen des Krieges verspätet.) Am 13. Mai d. J. fand im Gasthaus zur „Krone“ in Bollenbach unsere Frühjahrsversammlung statt, welche gut besucht war. Auch Herr Revisor Sauer von Wolfach war anwesend. Vorstand Schwendemann gab den Anwesenden ein Rundschreiben des Vorstandes des Landesverbandes, Herrn Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim, betref. Vergütung der Rechner für die erhöhte Arbeitsleistung während des Krieges. Stadtrechner Joss-Schiltach machte die erfreuliche Mitteilung, daß ihm der Gemeinderat für die erste Hälfte der Kriegsdauer eine Vergütung von 100 M. bewilligte. Man beschloß, vorerst nicht mit einem Besuch an die Gemeinderäte heranzutreten, vielleicht wirkt das gute Beispiel des Gemeinderats von Schiltach auch auf die andern Gemeinden. Unser Kollege, Stadtrechner Bivell-Wolfach, zur Zeit im Felde, wurde mit der militärischen Karl Friedrich Verdienst-Medaille ausgezeichnet. Die nächste Versammlung findet in Oberwolfach statt.

10. Briefkasten.

Ortskrankenkasse A. Anfrage: Ist Sterbegeld an die Hinterbliebenen Gefallener zu bezahlen?

Antwort: Bei Gewährung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen von Gefallenen sind zwei Fälle zu unterscheiden: nämlich ob freiwillig fort-

versichert nach § 313 RVD. oder ob Anspruch erhebens auf Grund von § 214 RVD.

Wenn der Gefallene sich fortversichert hat, ist Sterbegeld nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. 2. 15 (siehe Zeitschrift Ortskrankenkasse Nr. 10/15 S. 350/51) zu bezahlen, wenn der Gefallene vor der Kriegsteilnahme in häuslicher Gemeinschaft im Sinne von § 203 RVD. gelebt hat.

Hat der Gefallene sich nicht fortversichert, so kann nur § 214 RVD. in Frage kommen. Nach einer Entscheidung des bad. Landesversicherungsamts, welche für uns zunächst bindend ist, trifft § 214 RVD. für Kriegsteilnehmer nicht zu (also auch kein Sterbegeld in solchen Fällen). Das Reichsversicherungsamt hat allerdings gegenteilig entschieden — aber in Baden sind wir zunächst an die Entscheidung des Landesversicherungsamts gebunden.

Ortskrankenkasse B. Anfrage: Besteht bei den während des Krieges zu Erntearbeiten beurlaubten Mannschaften Versicherungspflicht?

Antwort: Diese Frage hängt von der Auslegung des § 172 Abs. 2 RVD. ab. Das stellvertretende Generalkommando hat hierüber kürzlich bestimmt: „Die Beurlaubten sind in der gleichen Weise wie Zivilpersonen der gesetzlichen Versicherungspflicht unterworfen. Auch die Kommentare Hahn S. 190, Dittman Bd. 2 S. 35, Hoffmann S. 138, die Zeitschrift „die Betriebskrankenkasse“ Jahrg. 1914 S. 58 bejahen diese Frage ebenfalls. Es besteht sonach Versicherungspflicht in der gleichen Weise wie bei Zivilpersonen.“

Herrn Betriebskrankenkassenrechner B. in A. Nach einer neueren Entschlieung Gr. Ministeriums des Innern haben auch uneheliche Wöchnerinnen (Mütter unehelicher Kinder) also nicht nur Ehefrauen, Anspruch auf Unterstützung im Sinne der §§ 16—19 der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, sofern im übrigen die in der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Der Umstand, daß der Kriegsdienst leistende Ehemann einer Wöchnerin vor Beginn seiner Kriegsdienstleistung im aktiven Militärdienst (als aktiver Feldwebel u.) stand, bildet keinen Grund, der Wöchnerin die Wochenhilfe nach Maßgabe der Verordnung zu verweigern, sofern die in der Verordnung verlangten Voraussetzungen als gegeben zu erachten sind.

Im übrigen verweisen wir hinsichtlich der Kriegswochenhilfe auf die ausführlichen Darlegungen Seite 71, 85, 97 und 110/111 sowie hinsichtlich der Familienunterstützung auf S. 90 und folgende dieser Zeitschrift Jahrgang 1915. Die Versicherungssachen gelangen in dieser Zeitschrift unter Ziffer 4 „Versicherungsweisen“ zur Besprechung.

Dr. J. in B. Die reichsgesetzlichen Quartier- und Naturalleistungs-Vorschriften für die bewaffnete Macht im Kriege sind in praktischer Form zusammengestellt (mit Formularen u.) von Revisor C. D. Kirchenbauer in Rastatt. Die Broschüre kann von Hofbuchdrucker R. u. D. Greiser daselbst bezogen werden.

Bad. Amtsrevisorenverein



Am 30. August ds. Js. starb im akademischen Krankenhaus in Heidelberg, wo er sich einer Beinoperation unterziehen mußte, unser Kollege und langjähriges Vereinsmitglied

Oberrevisor August Baist aus Buchen

Er erreichte ein Alter von nur 54 Jahren. Als Revisionsbeamter war er tätig bei den Gr. Bezirksämtern Säckingen, Baden, Breisach, Bretten, Offenburg, Mühlheim, Schopfheim, Neustadt, Schweblingen und seit 1906 in Sinsheim. Im Jahre 1914 wurde ihm das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen verliehen. Baist war ein fleißiger gewissenhafter Beamter u. im Verkehr ein gemütlicher liebenswürdiger Mensch. Wir werden dem so früh geschiedenen Amtsgenossen ein treues Andenken bewahren.

Der Vorstand.



**Badischer
Amtsrevisorenverein**

Weiter beklagen wir den Verlust des Kollegen

Revisor August Dauth

aus Bretten

Derselbe war seit 1912 im Revisionsdienst tätig und zwar bei den Gr. Bezirksämtern Mosbach, Eberbach und Neustadt. Am 6. August 1914 war er als Offizierstellvertreter beim Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments 170 in Offenburg eingerückt, wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz schwer verwundet und starb am 20. Mai ds. Js. in Bonn. Dauth war ein tüchtiger Beamter und geschätzter Kollege und tapferer Soldat.

Wir werden dem so früh geschiedenen Amtsgenossen ein treues Andenken bewahren

Der Vorstand.

Formulare für die Kriegszeit.

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir nachstehende Formulare:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubungsgesuch für Krieger 1c. Gesuch um Reisepaß. 2. Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe. 3. Heiratschein (für die Hinterbliebenen gefallener Krieger zum Gesuch um Bewilligung der gefebl. Versorgungsgeldern). 4. Anzeige ans Bezirksamt über Aenderung der Familienverhältnisse. 5. Gesuch an Landesversicherungsanstalt um Hinterbliebenenhilfe. 5a. Begleitschreiben hiezu. 6. Gesuch an Landesversicherungsanstalt um Bewilligung einer Hilfe für ein erkranktes Familienmitglied. 7. Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern. 8. Antrag auf Bewilligung von Kriegselterngeld. 9. Antrag auf Bewilligung von Gnadengebührrissen 10. Begleitschreiben zu 7, 8, 9. 11. Sterbfallsanzeige über einen Kriegsteilnehmer. 13. Bitte um ein Gedenkblatt für Gefallene. 14. Begleitschreiben hiezu. 15. Erlaubnisschein zum Ausmahlen von Getreide. 16. Fehlanzeige an die Grenzschutzstelle betreffend Fremdenzuzug. 16a. Auszug aus dem Fremdenbuch für die Grenzschutzstelle. 365a. Gesuch um Bewilligung von Familienunterstützung (Muster 1) | <ol style="list-style-type: none"> 365b. Anweisungsliste für die bewilligten Unterstützungen, Titel (Muster 2) 365b. Anweisungsliste für die bewilligten Unterstützungen, Einlagen (Muster 2) 365c. Unterstützungsausweis (Muster 3) 365d. Zahlungsliste für die Unterstützungen, Titel (Muster 4) 365d. Zahlungsliste für die Unterstützungen, Einlagen (Muster 4) 365e. Bescheinigung über den Empfang der Unterstützung (Muster 5) 365 f. Ersuchen an Bezirksamt um Ersatzleistung (Muster 6) 365 ff. Entzifferung zu dem Ersuchschreiben. <p>Für die Bewirtschaftung der Gemeindegewaldungen
 Holzbedarfsliste — Hiebssplan — Aufnahme- und Abgabeliste (Stämme und Abschnitte) — Aufnahme- und Abgabeliste (Stangen) — Aufnahme- und Abgabeliste (Brenn- od. Nutz-Schichtholz) — Aufnahme u. Abgabeliste (Reisig u. Abfallholz) — Kultur-Plan-Nachweisung Spachholz & Ehrath, Bonndorf.</p> |
|---|---|

Bülow's-Pianinos

mit Flügelton- in allen Sill- und Holzarten. Neue Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk. 300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probestimmung. — Viele Tausend Referenzen.
Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
 Vertragsfirma seit 1906.

Zur gefälligen Beachtung!

- Sendungen sind zu richten:
- in Angelegenheiten
- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
 - b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim; —
 - c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
 - d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
 Schriftleitung: Oberrevisor Buch in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.